

Synopse

Änderung der Verfassung des Kantons Zug

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.2 (Laufnummer 15256)
	Verfassung des Kantons Zug (KV)
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 ¹⁾ (Stand 2. November 2013) wird wie folgt geändert:
Verfassung des Kantons Zug	Verfassung des Kantons Zug (KV)
vom 31. Januar 1894 (Stand 2. November 2013)	<i>Datum entfernt.</i>
§ 45 ¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. ² In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrates sitzen.	¹ Der Regierungsrat besteht aus <u>siebenfünf</u> Mitgliedern.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

¹⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.2 (Laufnummer 15256)
	IV.
	<p>§ 1 Inkrafttreten Die Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>§ 2 Obligatorisches Referendum Die Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug unterliegt dem obligatorischen Referendum (§ 79 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Zug).</p> <p>§ 3 Übergangsregelungen Wenn die Stimmberechtigten die Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug gutheissen, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die gemäss § 30 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes am 7. Oktober 2018 stattfindenden Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat sind für die Amtsperiode 2019 – 2022 nur noch für fünf Regierungsratsmitglieder auszu-schreiben.2. Nach der Volksabstimmung über § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug sind Ergänzungswahlen nur dann durchzuführen, wenn ohne diese bis Ende der Amtsperiode 2015 – 2018 weniger als fünf Regierungsratsmitglieder im Amt wä-ren.3. Diese Übergangsregelungen treten mit der Publikation des Abstimmungser-gbnisses der Referendumsabstimmung im Amtsblatt des Kantons Zug in Kraft.
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>